



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben - Feuerwehrkostenersatzsatzung –

Aufgrund des §§ 5, 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung von 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128,132) in Verbindung mit dem § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Südharz (Kostenersatzsatzung) beschlossen.

§ 1

§2 Absatz 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben - Feuerwehrkostenersatzsatzung – erhält folgende Neufassung:

- 1) Einsätze nach §22 Abs. 1 Satz 3 BrSchG
 - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen.
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke.

§ 2

Die 1. Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben - Feuerwehrkostenersatzsatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 18.12.2025

Kohl
Bürgermeister

